



VERBAND SCHWEIZERISCHER PHILATELISTEN-VEREINE  
FÉDÉRATION DES SOCIÉTÉS PHILATÉLIQUES SUISSES  
FEDERAZIONE DELLE SOCIETÀ FILATELICHE SVIZZERE  
UNION OF SWISS PHILATELIC SOCIETIES

Gegründet 1890  
Fondée en 1890  
Fondata nel 1890  
Founded in 1890

Mitglied/membre/membro/member F.I.P. + FEPA

## **Reglement für die Schweizer Briefmarken Zeitung (SBZ)**

Offizielles Verbandsorgan des Verbandes Schweizerischer Philatelistenvereine (VSPhV)

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Verband Schweizerischer Philatelistenvereine (VSPhV) gibt für die eingetragenen Mitglieder seiner Mitgliedsvereine und für den freien Verkauf ein offizielles Verbandsorgan heraus. Die heutige SBZ wurde im November 1888 als „Schweizer Briefmarken-Journal“ gegründet. Nach einer Namensänderung ist sie ab 1. Januar 1893 offizielles Verbandsorgan. Seither erscheint sie unter dem dreisprachigen Titel

**Schweizer Briefmarken Zeitung (SBZ)**  
**Journal philatélique suisse (JPhS)**  
**Giornale Filatelico Svizzero (GFS)**

### **2. Aufgaben**

Die Aufgaben der SBZ sind in den Verbandsstatuten in Artikel 32 definiert. Ziel der SBZ ist es, den Sammlerinnen und Sammlern eine Publikation mit einem breit gefächerten Angebot an aktuellen Beiträgen und philatelistischen Fachartikeln anzubieten.

### **3. Verlagsrechte**

Die Verlagsrechte liegen beim Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPhV).

### **4. Erscheinungsweise und Auflösung**

#### *4.1. Erscheinungsweise*

Die Erscheinungsweise und der Umfang werden jährlich in Absprache mit dem Zentralvorstand bestimmt. Sie hängen im Wesentlichen vom Gesamtbudget ab, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird sowie von den Einnahmen aus dem Inseratenverkauf.

#### *4.2. Auflösung*

Die SBZ stellt ihr Erscheinen bei Auflösung des VSPhV oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung einer Zweidrittelsmehrheit ein.

### **5. Pflichten des Zentralvorstandes**

#### *5.1. Administration*

Zu den Pflichten des Zentralvorstandes gehören die verlegerischen Aufgaben der Zeitung und die damit in Zusammenhang stehenden administrativen Arbeiten sowie die Abonnentenwerbung und Inseratenakquisition. Diese Pflichten werden an ein Mitglied des Zentralvorstandes delegiert, welches auch das Budget erstellt und überwacht.

*5.1.1.* Der Zentralvorstand stellt sicher, dass regelmässig über Verbandsaktivitäten (Sitzungen und Entscheide des Zentralvorstandes, Verbandsausstellungen, Multilaterale, FEPA und FIP) berichtet wird.

### **6. Finanzen**

*6.1* Der Chefredaktor und der Verlagsleiter erarbeiten das Jahresbudget für die SBZ und legen es dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung vor. Die Herausgabe

der SBZ erfolgt strikte im Rahmen des von der Delegiertenversammlung bewilligten Budgets für die SBZ.

6.2. Der Zentralvorstand führt für die SBZ im Sinne einer Betriebsbuchhaltung eine Kostenstellenrechnung. Diese ist den Delegierten separat zur Annahme vorzulegen. Ziel dieser Kostenstellenrechnung ist die bessere Übersicht über das betriebswirtschaftliche Ergebnis der SBZ. Eine Aufteilung des Jahresbeitrags pro Mitglied zwischen SBZ und Verwaltung ist rein hypothetisch und dient ausschliesslich der besseren Übersicht. An die Vereine ist der Jahresbeitrag pro Mitglied aufgeteilt in Anteil SBZ und Anteil übrige Verwaltung zu kommunizieren.

6.3. Überschüsse aus der SBZ-Rechnung werden bis zum Maximalbetrag von CHF 250'000.– den gebundenen Mitteln der SBZ (in der Bilanz des VSPhV mit „Fonds SBZ“ bezeichnet) zugewiesen. Der Fonds SBZ dient zur Sicherstellung der laufenden Betriebskosten der SBZ bei allfälligen finanziellen Engpässen oder Verlusten in der SBZ-Rechnung, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können.

6.4. Das Abonnement der SBZ ist für alle Mitglieder der dem Verband angehörenden Vereine obligatorisch und im Mitgliederbeitrag zwingend enthalten.

## **7. Druck und Inserate**

7.1. Für den Druck schliesst der Verlagsleiter einen Vertrag mit einer leistungsfähigen und kostengünstigen Druckerei ab.

7.2. Die Inseratenverwaltung wird an eine entsprechend qualifizierte Person oder ein spezialisiertes Unternehmen ausgegliedert. Mit dem Verantwortlichen der Inseratenverwaltung wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.

7.3. Der Chefredaktor überwacht den Inseratenteil in fachlichen Belangen. Er ist befugt, unseriöse oder irreführende Inserate zurückzuweisen. Auch die Kommission „Philatelie und Recht des VSPhV“ hat das Recht, dem Zentralvorstand ein Insertionsverbot gegen Personen und Handelshäuser zu beantragen. Es bedarf dazu der Zustimmung des Zentralvorstandes. Die entsprechenden Informationen sind dem Chefredaktor rechtzeitig zukommen zu lassen.

## **8. Rechte der Vereine und der durch die Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen**

- Kostenlose Einträge im Kalendarium
- Ausstellungs- und Veranstaltungsvorberichte
- Kostenlose Einträge der Veranstaltungen der Verbandsvereine
- Berichte von Generalversammlungen und Jubiläen
- Die Kommissionen haben das Recht und die Pflicht, Mitteilungen ihre Arbeit betreffend in der SBZ zu publizieren.

## **9. Der Chefredaktor der SBZ**

9.1. Der Chefredaktor wird durch die Delegiertenversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Er kann das Mandat im Angestelltenverhältnis mit dem VSPhV oder im Mandatsverhältnis ausüben.

Sowohl der Chefredaktor als auch die ordentliche oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung des VSPhV haben das Recht, das Arbeits- oder Mandatsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufzulösen. Im Falle einer

unvorhergesehenen Vakanz bestimmt der Zentralvorstand eine adäquate Interimslösung bis zur Wahl eines neuen Chefredaktors.

Um einen reibungslosen Übergang bei einer allfälligen Nichtwiederwahl anlässlich einer Delegiertenversammlung zu gewährleisten, läuft die Kündigungsfrist sowohl für den VSPhV als auch für den Chefredaktor – unabhängig davon ob er in einem Angestelltenverhältnis zum VSPhV steht oder im Mandatsverhältnis – 6 Monate weiter. Kürzerfristige Kündigungsfristen sind nach gegenseitiger Absprache mit dem Zentralvorstand möglich.

9.2. Der Chefredaktor ist für die SBZ redaktionell verantwortlich. Er verpflichtet seine Mitarbeiter wie folgt:

- feste Mitarbeiter für die einzelnen Fachgebiete oder Gruppen von Fachgebieten;
- die Auslandskorrespondenten;
- Mitarbeiter für spezielle Fachbeiträge.

Beiträge aus Sammlerkreisen werden durch den Chefredaktor oder wenn nötig durch einen zuständigen Fachredaktor geprüft. Falls ein Beitrag nicht oder nur mit starker Überarbeitung verwendet werden kann, entscheidet der Chefredaktor abschliessend über Aufnahme oder Ablehnung. Im Falle einer Nichtpublikation ist der entsprechende Autor vom Chefredaktor ausreichend mit Angaben der Gründe zu informieren.

9.3. Die Redaktionskommission besteht aus dem Verlagsleiter, dem Chefredaktor und fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, möglichst aus den drei Sprachregionen. Die Mitglieder der Redaktionskommission werden vom Chefredaktor bestimmt und eingesetzt. Die Redaktionskommission unterstützt den Chefredaktor, wo notwendig, in fachlichen und konzeptionellen redaktionellen Fragen.

9.4. Der Chefredaktor ist an die Weisungen und Vorgaben des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung gebunden. Bei Zweifelsfällen oder Uneinigkeit zwischen Chefredaktor und Zentralvorstand suchen die Parteien eine einvernehmliche Lösung. Die Beschlüsse des Zentralvorstandes sind abschliessend.

9.5. Das Recht auf Gegendarstellung gilt auch für die SBZ.

9.6. Zu den weiteren Pflichten des Chefredaktors gehören die Teilnahme an der Delegiertenversammlung sowie ein jährlich abzuliefernder Rechenschaftsbericht.

## **10. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement für die SBZ wurde an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. November 2016 in Brig genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Reglemente für die SBZ verlieren ihre Gültigkeit.

Der Zentralpräsident ad interim:

Der Vizezentralpräsident:

Hans Schwarz

François A. Bernath